



BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan " W10 - Südlich der Hallstattstraße "

Der Gemeinderat Wiedergeltingen hat mit Sitzung vom 02.10.2019 den Bebauungsplan „W10 - Südlich der Hallstattstraße“ mit der Bezeichnung „Endgültige Planfassung“ mit Stand vom 03.07.2019, in Teilen redaktionell ergänzt am 02.10.2019, einschließlich textlicher Festsetzungen und der Begründung nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und sachgerechter Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan mit der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung können ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Türkheim, Maximilian-Philipp-Straße 32, 86842 Türkheim und in der Gemeindekanzlei Wiedergeltingen, Mindelheimer Str. 21, 86879 Wiedergeltingen während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Unterlagen können dabei mit Herrn 1. Bürgermeister Norbert Führer erörtert werden. Im Internet ist die Planung auf www.wiedergeltingen.de unter der Rubrik Bürgerservice einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Wiedergeltingen, den 7.11.2019

Dienstsiegel

.....
Norbert Führer, 1. Bürgermeister

Angeschlagen: 07.11.2019

Abgenommen: 10.12.2019